



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Studienordnung für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2006**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-21979**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 76 / 06 vom 10. November 2006

**Studienordnung  
für das Studium des Unterrichtsfaches  
Deutsch  
für das Lehramt an Berufskollegs  
an der Universität Paderborn**

**Vom 10. November 2006**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Studienordnung**  
**für das Studium des Unterrichtsfaches**  
**Deutsch**  
**für das Lehramt an Berufskollegs**  
**an der Universität Paderborn**

**vom 10. November 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), hat die Universität Paderborn die folgende Studienordnung erlassen:

## INHALTSÜBERSICHT

### Teil I: Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Geltungsbereich.....	4
§ 2	Zugangsvoraussetzung.....	4
§ 3	Studienbeginn.....	5
§ 4	Umfang des Studiums.....	5
§ 5	Gliederung des Studiums.....	6
§ 6	Praxisphasen.....	6
§ 7	Ziele des Studiums.....	7
§ 8	Erwerb von Kompetenzen.....	8
§ 9	Modularisierung.....	9
§ 10	Kerncurriculum.....	10
§ 11	Profilbildung.....	10
§ 12	Studienberatung.....	10
§ 13	Anrechnung von Studienleistungen.....	11
§ 14	Erste Staatsprüfung.....	11

### Teil II: Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch an Berufskollegs

§ 15	Studienbeginn und Studienvoraussetzungen.....	13
§ 16	Kompetenzen.....	13
§ 17	Umfang des Studiums.....	14
§ 18	Module.....	14
§ 19	Kerncurriculum.....	17
§ 20	Profilbildung.....	18
§ 21	Grundstudium.....	18
§ 22	Zwischenprüfung.....	18
§ 23	Hauptstudium.....	19
§ 24	Erste Staatsprüfung.....	20

### Teil III: Schlussbestimmungen

§ 25	Übergangsbestimmungen.....	21
§ 26	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	22

### Anhang

Modulbeschreibungen.....	23
Studienplan.....	33

## Teil I

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Das Studium mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs umfasst das erziehungswissenschaftliche Studium und das Studium einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches oder zweier beruflicher Fachrichtungen oder zweier Unterrichtsfächer. Das Studium eines Unterrichtsfaches oder einer beruflichen Fachrichtung beinhaltet fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien.
- (2) An der Universität Paderborn können die folgenden Unterrichtsfächer gewählt werden: Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Kunst, Mathematik, Physik, Religionslehre, ev., Religionslehre, kath., Spanisch und Sport.
- (3) An der Universität Paderborn können die folgenden beruflichen Fachrichtungen gewählt werden: Elektrotechnik, Fertigungstechnik, Maschinenbautechnik und Wirtschaftswissenschaft.
- (3) Der Studienordnung liegen zugrunde:
  - das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (G.V. NRW. S. 325),
  - die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003.

#### § 2

##### Zugangsvoraussetzung

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Voraussetzungen zum Besuch einer wissenschaftlichen Hochschule nachweist durch
  - ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis über eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder
  - ein Zeugnis einer als gleichwertig anerkannten anderen Vorbildung.Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung der Universität Paderborn.
- (2) Die Einschreibung zum Studium der Unterrichtsfächer Kunst und Sport setzt das erfolgreiche Bestehen einer Eignungsprüfung voraus (vgl. § 15 Abs. 2).
- (3) Gemäß Erlass vom 24. Oktober 2003 setzt das Lehramtsstudium grundsätzlich Kenntnisse in zwei Fremdsprachen voraus, die in der Regel durch den Erwerb

der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Studierenden mit nicht deutscher Erstsprache werden die entsprechend nachgewiesenen deutschen Sprachkenntnisse als die einer Fremdsprache anerkannt. Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen können in diesen oder weiteren Fächern unabdingbare sprachliche Kenntnisse gefordert werden. Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden alternative Veranstaltungen angeboten (vgl. § 15 Abs. 2).

Der Nachweis der fremdsprachlichen Kenntnisse ist bis zur Zwischenprüfung zu erbringen. Die Bescheinigung für die bestandene Zwischenprüfung wird erst dann erteilt, wenn der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse erbracht ist.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn**

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.
- (2) Fachspezifische Empfehlungen zum Studienbeginn können § 15 Abs. 1 entnommen werden.

### **§ 4**

#### **Umfang des Studiums**

- (1) Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.
- (2) Das Studienvolumen umfasst 160 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen. Davon entfallen
  - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium des ersten Unterrichtsfaches oder der ersten beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
  - 65 Semesterwochenstunden auf das Studium eines weiteren Unterrichtsfaches oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung, dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen,
  - 30 Semesterwochenstunden auf das erziehungswissenschaftliche Studium, unter Beteiligung insbesondere der Psychologie und der Sozialwissenschaften, die mit einem Studienumfang von 8 Semesterwochenstunden im erziehungswissenschaftlichen Studium vertreten sein sollen. Dabei sind 6-10 Semesterwochenstunden auf berufspädagogische Fragestellungen zu beziehen.

- (3) Es ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Nähere Bestimmungen, insbesondere zur Dauer, erlässt das Ministerium. Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (4) Das Studium der Unterrichtsfächer Englisch, Französisch oder Spanisch soll mindestens ein Studiensemester oder ein Halbjahrespraktikum in einem entsprechenden Land der Zielsprache umfassen; werden zwei der genannten Unterrichtsfächer studiert, so kann die Zielsprache für den Auslandsaufenthalt frei gewählt werden.

## **§ 5**

### **Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studium der beiden Unterrichtsfächer/der beiden beruflichen Fachrichtungen/der Kombination aus Unterrichtsfach und beruflicher Fachrichtung sowie das erziehungswissenschaftliche Studium gliedern sich jeweils in zwei Teile. Der erste Teil (Grundstudium) vermittelt Grundlagen- und Orientierungswissen und umfasst etwa die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens. Der zweite Teil (Hauptstudium) baut auf dem erworbenen Grundlagen- und Orientierungswissen auf und stellt eine exemplarische Vertiefung in ausgewählten Bereichen dar.
- (2) Der erste Teil des Studiums schließt in den Unterrichtsfächern/beruflichen Fachrichtungen und der Erziehungswissenschaft mit der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend erfolgen. Näheres ist in § 22 geregelt.
- (3) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab (vgl. § 14).

## **§ 6**

### **Praxisphasen**

- (1) Die Praxisphasen sollen den Studierenden helfen,
  - den Perspektivenwechsel von der Schüler- zur Lehrerrolle anzubahnen und Erwartungen an den und Vorstellungen zum angestrebten Beruf zu überdenken,
  - wissenschaftliche Inhalte auf Prozesse und Situationen schulischer Praxis zu beziehen und die Bezüge zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischem Handeln zu reflektieren,

- eine professionsorientierte Studienhaltung aufzubauen und erste praktische Erfahrungen aus der Perspektive von Lehreraufgaben zu gewinnen.
- (2) Um diese Ziele zu erreichen, werden die Praxisphasen systematisch mit theoriebezogenen Studien im Umfang von insgesamt 12 Semesterwochenstunden vorrangig aus der Erziehungswissenschaft und den Fachdidaktiken verknüpft.
- (3) Folgende Praxisphasen sind während des Studiums zu absolvieren:
- a) im ersten Studienjahr ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen im Sinne der Orientierung und Erkundung des Berufsfeldes und der Überprüfung der Berufswahlentscheidung unter Begleitung der Erziehungswissenschaft; dieses Praktikum ist mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden. Die Praxisphase wird mit einem Teilnahmechein abgeschlossen,
  - b) im Hauptstudium im ersten Unterrichtsfach/in der ersten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
  - c) im Hauptstudium im zweiten Unterrichtsfach/der zweiten beruflichen Fachrichtung ein Schulpraktikum im Umfang von 4 Wochen, das mit Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterwochenstunden inhaltlich verbunden ist,
  - d) ein Ergänzungspraktikum im Umfang von 2 Wochen, falls nicht eine der zuvor genannten Praxisphasen aus inhaltlichen Erwägungen heraus aufgestockt wurde. In Abstimmung mit dem Praktikumsbüro kann diese Praxisphase in außerschulischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, in Fort- und Weiterbildungsbereichen, in anderen Schulformen, in berufsbildenden Bereichen, als Schulpraktikum im Ausland oder als profilbezogenes Praktikum (vgl. § 11) durchgeführt werden.

## § 7

### Ziele des Studiums

- (1) An der Universität Paderborn orientiert sich die Lehrerausbildung an einem Leitbild von Schule, in dem diese als Ort des Lernens und zugleich als Erfahrungs- und Entwicklungsraum verstanden wird. Für die angehenden Lehrerinnen und Lehrer resultieren aus diesem Leitbild die folgenden Aufgaben: Anregen, Unterstützen und Beurteilen von Lernprozessen, Erziehen und Beraten sowie Mitwirken an der Schulentwicklung.
- (2) In der ersten Phase der Lehrerausbildung sollen die Studierenden

- die wissenschaftlichen Grundlagen für die Wahrnehmung von Unterrichts-, Erziehungs- und Schulentwicklungsaufgaben erwerben,
  - eine forschende Grundhaltung einnehmen und erste praktische Erfahrungen im Hinblick auf berufliche Aufgaben gewinnen,
  - Persönlichkeitseigenschaften, die für den Lehrerberuf wichtig sind, weiterentwickeln.
- (3) Das Studium orientiert sich an der Entwicklung grundlegender beruflicher Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung. Es vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz der Schülerinnen und Schüler.
- (4) Die zu erwerbenden Kompetenzen sollen die Studierenden gleichzeitig für die Ausübung von Tätigkeiten befähigen, die dem Lehrerberuf verwandt sind.
- (5) Im Sinne einer Internationalisierung von Schule und Lehrerausbildung wird das Absolvieren einzelner Studienanteile im Ausland empfohlen.

## § 8

### Erwerb von Kompetenzen

- (1) In den fachwissenschaftlichen Studien (sowohl in den Unterrichtsfächern als auch in den beruflichen Fachrichtungen) erwerben die Studierenden die Fähigkeit,
- inhaltliche Fragestellungen des jeweiligen Faches zu verstehen sowie fachliche Fragen selbst zu entwickeln,
  - Methoden des Faches (in Verbindung mit spezifischen Inhalten) zu verstehen und anzuwenden,
  - die Systematik des Faches sowie den Prozess der fachbezogenen Begriffs-, Modell- und Theoriebildung zu durchschauen,
  - sich fachlichen Fragestellungen mit einer forschenden Grundhaltung zu nähern,
  - die gesellschaftliche Bedeutung des Faches – auch im Vergleich zu anderen Fächern – zu reflektieren,
  - sich in neue bzw. zukünftige Entwicklungen des Unterrichtsfaches/der beruflichen Fachrichtung in selbstständiger Weise einzuarbeiten.
- (2) Den fachdidaktischen Studien kommt eine Integrationsfunktion bezogen auf die fachwissenschaftlichen und erziehungswissenschaftlichen Studien zu. In ihnen erwerben die Studierenden die Fähigkeit,

- den allgemeinbildenden Gehalt fachlicher Inhalte und Methoden zu bestimmen und in die historische Entwicklung einzuordnen,
  - Voraussetzungen für fachliches und fächerverbindendes Lernen unter Beachtung der sich ändernden und unterschiedlichen Alltagswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit diagnostischen Verfahren zu erfassen,
  - fachliche und fächerverbindende Unterrichtsziele zu formulieren und zu begründen,
  - fachlichen Unterricht unter Einbeziehung fächerverbindender Perspektiven – auf der Basis theoretischer Ansätze und empirischer Befunde und unter Verwendung geeigneter Medien – zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
  - fachliche und fächerverbindende Sichtweisen in die Entwicklung von Schulprofilen bzw. Schulprogrammen einzubringen.
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Studium sollen die Studierenden auf der Basis wissenschaftlicher Ansätze die Fähigkeit erwerben,
- Denkmuster, Emotionen, Verhalten und Handeln von Kindern und Jugendlichen vor dem Hintergrund ihres jeweiligen Entwicklungsstandes und sozialen Umfeldes angemessen wahrzunehmen und zu verstehen,
  - Voraussetzungen, Bedingungen und Risikofaktoren für Erziehungs- und Bildungsprozesse mit diagnostischen Mitteln zu erfassen, Heterogenität als Chance wahrzunehmen, Förder- und Beratungsmaßnahmen zu entwerfen und zu erproben,
  - Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule einschließlich der Nutzung geeigneter Medien vor theoretischem und empirischem Hintergrund zu analysieren, zu entwerfen und zu erproben,
  - Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Schulentwicklungsprozesse zu skizzieren und Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu beschreiben,
  - schulische und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

## § 9

### Modularisierung

- (1) Das Studienangebot für das Studium der Unterrichtsfächer/beruflichen Fachrichtungen und das erziehungswissenschaftliche Studium erfolgt in modularisierter Form.

- (2) Ein Modul ist ein Verbund von Lehrveranstaltungen mit inhaltlichem und/oder methodischem Schwerpunkt. Das Modul zielt auf den Erwerb spezifischer Kompetenzen, der auf der Grundlage von definierten Qualifikationszielen bzw. Standards überprüft wird.
- (3) Ein Modul umfasst in der Regel Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 bis 10 Semesterwochenstunden, die in der Regel in einem Semester oder einem Studienjahr angeboten werden.

## **§ 10**

### **Kerncurriculum**

- (1) Sowohl das Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen als auch das erziehungswissenschaftliche Studium enthält ein Kerncurriculum.
- (2) Ein Kerncurriculum ist ein Verbund von Modulen oder ggf. Teilen von Modulen, der von allen Studierenden verpflichtend studiert werden muss.
- (3) Es umfasst in der Regel mindestens die Hälfte des jeweiligen Studienvolumens.

## **§ 11**

### **Profilbildung**

- (1) Die Universität Paderborn bietet auf Empfehlung des Ausschusses für Lehrerbildung standortspezifische berufsfeldbezogene Profile an, die von den Studierenden auf freiwilliger Basis studiert werden können.
- (2) Ein Profil zielt auf den Erwerb spezifischer fächerverbindender Kompetenzen und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 20 Semesterwochenstunden aus dem Studium der Unterrichtsfächer/der beruflichen Fachrichtungen und dem erziehungswissenschaftlichen Studium.
- (3) Die erworbenen Kompetenzen werden in einem Portfolio dokumentiert und zertifiziert, das die Studierenden neben ihrem Zeugnis der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt erhalten.

## **§ 12**

### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität Paderborn. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen der Studieneignung sowie der Studienmöglichkeiten, der Studieninhalte, des Studienaufbaus und der Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.

- (2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Studienberaterinnen und Studienberater, die vom Fakultätsrat benannt werden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden vor allem in fachspezifischen Fragen der Studieninhalte, des Studienaufbaus, der Studienanforderungen und von Auslandsstudien. Darüber hinaus stehen alle Lehrenden in ihren Sprechstunden zu Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte zur Verfügung.
- (3) Bezogen auf die Berufswahlentscheidung der Studierenden erfolgt die Beratung insbesondere im Zusammenhang mit dem erziehungswissenschaftlichen Orientierungspraktikum.
- (4) Die individuellen Beratungsmöglichkeiten werden ergänzt durch regelmäßige vom Paderborner Lehrerausbildungszentrum (PLAZ) angebotene Informationsveranstaltungen zur ersten Orientierung im Studium, zum Prüfungsablauf, zum Übergang ins Referendariat, zu Berufsperspektiven und zu zusätzlichen Qualifikationsmöglichkeiten im Rahmen von Profilen, Auslandspraktika oder Aktivitäten im Berufsfeld Schule, die über die verpflichtenden Schulpraktika hinausgehen.

### **§ 13**

#### **Anrechnung von Studienleistungen**

- (1) Das Ministerium kann gleichwertige Studien, die an Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG geleistet worden sind, anerkennen.
- (2) Studien, die an anderen Hochschulen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen geleistet worden sind und den in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden.
- (3) Im Rahmen der Erbringung von Leistungsnachweisen gilt § 6 Abs. 3 bis Abs. 5 der Rahmen-ZPO entsprechend.

### **§ 14**

#### **Erste Staatsprüfung**

- (1) Mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs wird das Studium abgeschlossen.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt die bestandene Zwischenprüfung und die fachspezifischen Voraussetzungen für die Meldung zur Prüfung gemäß § 24 voraus. Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer

Prüfung gemäß Abs. 4 schriftlich an das Staatliche Prüfungsamt zu richten. Dieses entscheidet über die Zulassung.

- (3) Teile der fachpraktischen Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. e können bereits vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung abgelegt werden (vgl. § 24).
- (4) Die Erste Staatsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:
  - a) im Studium des ersten Unterrichtsfaches/der ersten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft und eine Prüfung in der Fachdidaktik,
  - b) im Studium des zweiten Unterrichtsfaches/der zweiten beruflichen Fachrichtung zwei Prüfungen in der Fachwissenschaft,
  - c) im erziehungswissenschaftlichen Studium eine schriftliche Prüfung,
  - d) eine Prüfung in Berufspädagogik,
  - e) in den Fächern Kunst und Sport je eine fachpraktische Prüfung, die sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Erläuterung umfasst,
  - f) die schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder in einem der Unterrichtsfächer/einer der beruflichen Fachrichtungen (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik),
  - g) das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium als letzte Prüfungsleistung im Rahmen der ersten Staatsprüfung mit einer Dauer von in der Regel 45 Minuten.
- (5) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a bis c wird im Hauptstudium im Anschluss an ein Modul abgelegt und bezieht sich auf die Inhalte des gesamten Moduls.
- (6) Eine Prüfung gemäß Abs. 4 Buchst. a und b erfolgt schriftlich (Klausur) oder mündlich (Prüfungsgespräch) oder auf Antrag in einer anderen Prüfungsform. Mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche, mindestens eine mündliche Prüfung sein. Eine schriftliche Prüfung hat in der Regel eine Dauer von vier Stunden, ein Prüfungsgespräch hat in der Regel eine Dauer von 45 Minuten.
- (7) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird das arithmetische Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet, wobei die Note der schriftlichen Hausarbeit doppelt, die Noten aller anderen Prüfungsleistungen einfach gewichtet werden.
- (8) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung nicht bestanden ist.

## Teil II

### Besondere Bestimmungen für das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch für das Lehramt an Berufskollegs

#### § 15 Studienbeginn

- (1) Als Studienbeginn ist grundsätzlich sowohl das Wintersemester als auch das Sommersemester möglich.

#### § 16 Kompetenzen

Durch das Studium des Unterrichtsfaches Deutsch sollen sich die Studierenden folgende fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen erwerben:

1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen: Die Studierenden sollen in der Lage sein,
- die deutsche Sprache und Literatur wissenschaftlich zu reflektieren,
  - nationale und internationale Wissenschaftsstandards zu kennen, zu beschreiben und im Rahmen der Möglichkeiten für die Erzeugung von Wissen einzuschätzen und anzuwenden,
  - wissenschaftliche Fragestellungen selbständig zu erarbeiten und sich in neue Disziplinen selbständig einzuarbeiten.

In der konkreten Umsetzung dieser Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Deutsch dazu befähigt,

- Texte in Bezug auf ihre Produktion, Rezeption und Funktion zu analysieren sowie kritisch zu reflektieren,
- Vertrautheit mit grundlegenden Methoden, Theorien und Arbeitsweisen der Sprach- und Literaturwissenschaft zu entwickeln,
- fachwissenschaftliche Sachverhalte und Problembereiche zu kennen sowie kritisch zu reflektieren,
- die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen und auch schwierige Probleme und Sachverhalte in einsichtiger und verständlicher Weise mündlich und schriftlich darzustellen,
- die Analyse von Sprache und Literatur des Deutschen, ausgehend von grundlegenden Kenntnissen in ausgewählten Bereichen der Sprach- und Literaturwissenschaft, selbständig durchzuführen und zu vermitteln.

2. Fachdidaktische Kompetenzen: Durch den Erwerb der fachdidaktischen Kenntnisse sind die Studierenden in der Lage,

- sprach- und literaturzentrierte Unterrichtsmodelle und -entwürfe kritisch zu rezipieren, selbständig zu entwickeln und in der Praxis zu erproben,
- wissenschaftliche Fragestellungen kritisch zu reflektieren und auf ihre unterrichtliche Relevanz hin zu überprüfen,
- Schule und Lehrerberuf in größeren gesellschaftlichen und historischen Zusammenhängen zu reflektieren.

In der konkreten Umsetzung dieser fachdidaktischen Kompetenzen sind die Studierenden des Faches Deutsch dazu befähigt,

- den Deutschunterricht zu analysieren, zu planen, zu erproben und zu reflektieren,
- sprach- und literaturdidaktische Theorien sowie bildungs- und lehrplanpolitische und (fach-)unterrichtspraktische Entwicklungen kritisch zu rezipieren und darzustellen,
- sich im Hinblick auf die Unterrichtsaufgaben des Deutschunterrichtes selbständig in neue Problemstellungen einzuarbeiten und unter Anwendung der jeweils spezifischen Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens zu lösen,
- komplexe kognitive und emotionale Bezugssysteme in Texten zu erfassen, in ihrem bildenden Gehalt zu erkennen und im Unterricht zu vermitteln.

## **§ 17**

### **Umfang des Studiums**

- (1) Das Studienvolumen des Unterrichtsfaches umfasst 65 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 4 Wochen. Dabei sind 8 Semesterwochenstunden fachdidaktische Studien nachzuweisen.
- (2) Es wird empfohlen, nach Absprache mit den Lehrenden des Faches ausgewählte Studienanteile im Ausland zu absolvieren. Für mögliche Anrechnungen gilt § 13 Abs. 2 analog.

## **§ 18**

### **Module**

- (1) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in ein Einführungsmodul, drei Basis- und fünf Aufbaumodule.

- (2) Das Einführungsmodul und die Basismodule vermitteln fachwissenschaftliche und fachdidaktische Grundkenntnisse.
- (3) Die Aufbaumodule gelten der exemplarischen Vertiefung der erworbenen Kompetenzen.
- (4) Die Module bestehen aus Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungskatalog gewählt werden, der dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (5) Die Studierenden erwerben die in § 16 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

<b>Nr. 1 Einführungsmodul (6 SWS)</b>				
1.-4. Sem.	Basisveranstaltung: Einführungsseminar zur Germanistischen Sprachwissenschaft	P	2 SWS	TLN
	Basisveranstaltung: Einführungsseminar zur Neuen deutschen Literaturwissenschaft	P	2 SWS	TLN
	Basisveranstaltung: Einführungsseminar zur Fachdidaktik Deutsch	P	2 SWS	TLN

<b>Nr. 2 Basismodul Sprachwissenschaft (8 SWS)</b>				
1.-4. Sem.	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zur Sprachanalyse (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) oder Sprachgeschichte	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zur Sprachanalyse (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) oder Sprachgeschichte	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zum Thema angewandtes Sprachwissen	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zum Thema: angewandtes Sprachwissen	WP	2 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 3 Basismodul Literaturwissenschaft (8 SWS)</b>				
1.-4. Sem.	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zur Literaturgeschichte	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zu Autoren und Werken	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zu Gattungen und Formen	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zu Theorien und Praxis der Textanalyse	WP	2 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 4 Basismodul Fachdidaktik (8 SWS)</b>				
1.-4. Sem.	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zur Sprachdidaktik	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zur Literaturdidaktik	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar zur Sprach- und/oder Literaturdidaktik	WP	2 SWS	LN od. TN
	Basisveranstaltung: Vorlesung/Proseminar mit berufskollegsspezifischem Bezug	WP	2 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 5 Aufbaumodul Sprachwissenschaft I (Sprachtheorie / Sprachgeschichte / Spracherwerbsprozesse) (6 SWS)</b>				
5.-9. Sem.	Aufbauveranstaltung zur Sprachtheorie / Sprachgeschichte (Vorlesung/Seminar/Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung zu Spracherwerbsprozessen (Vorlesung/Seminar/Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zu Sprache und Sprachgeschichte	WP	2 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 6 Aufbaumodul Sprachwissenschaft II (Sprache in der Informationsgesellschaft) (7 SWS)</b>				
5.-9. Sem.	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zu Sprache – Bild –Medium	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zur Sprache und kulturellen Identität	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zur Sprachgeschichte	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/ Seminar/ Hauptseminar) zu Sprache und Kommunikationstechnologie	WP	1 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 7 Aufbaumodul Literaturwissenschaft I (Literaturgeschichte) (6 SWS)</b>				
5.-9. Sem.	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zur Literaturgeschichte 17.-18. Jh.	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zur Literaturgeschichte 19.-20. Jh.	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zur Literaturgeschichte 20-21. Jh.	WP	2 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 8 Aufbaumodul Literaturwissenschaft II (Gattungen) (8 SWS)</b>				
5.-9. Sem.	Aufbauveranstaltung zur Epik (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung zur Lyrik (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN

	Aufbauveranstaltung zur Dramatik (Vorlesung/ Seminar/ Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar) zur Epik, Lyrik oder Dramatik	WP	2 SWS	LN od. TN

<b>Nr. 9 Aufbaumodul Fachdidaktik und Sprachpraxis (8 SWS)</b>				
5.-9. Sem.	Aufbauveranstaltung zur Sprachdidaktik (Vorlesung/Seminar/Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung zur Literaturdidaktik (Vorlesung/Seminar/Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung zur Sprachpraxis (Vorlesung/ Seminar/ Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Aufbauveranstaltung zur Sprach- oder Literaturdidaktik oder Sprachpraxis (Vorlesung/Seminar/ Hauptseminar)	WP	2 SWS	LN od. TN
	Fachpraktikum Deutsch	P		TN

- (6) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen. Änderungen von Modulbeschreibungen müssen dem Ausschuss für Lehrerbildung angezeigt werden.

## § 19

### Kerncurriculum

Das Kerncurriculum umfasst 36 SWS

im Grundstudium:

- 6 SWS aus dem Einführungsmodul,
- 4 SWS aus dem Basismodul Sprachwissenschaft (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Sprachgeschichte),
- 4 SWS aus dem Basismodul Literaturwissenschaft (Literaturgeschichte und Textanalyse),
- 4 SWS aus dem Basismodul Fachdidaktik (Sprach- und Literaturdidaktik mit berufskollegsspezifischem Bezug).

im Hauptstudium:

- 6 SWS aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft I (Sprache – Bild – Medien und Sprachgeschichte),
- 6 SWS aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft II (Epik, Lyrik und Dramatik),
- 6 SWS aus dem Aufbaumodul Fachdidaktik und Sprachpraxis (Sprach- und Literaturdidaktik und Sprachpraxis).

## § 20

### Profilbildung

Die Beiträge des Faches zu den an der Universität Paderborn angebotenen standortspezifischen berufsfeldbezogenen Profilen können den semesterweisen Übersichten entnommen werden, die einen Überblick über die Angebote aller Fächer geben.

## § 21

### Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst 30 Semesterwochenstunden und dauert 4 Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden Modulen:
  - Einführungsmodul (6 SWS),
  - Basismodul Sprachwissenschaft (8 SWS),
  - Basismodul Literaturwissenschaft (8 SWS),
  - Basismodul Fachdidaktik (8 SWS).
- (3) Im Grundstudium ist ein einmaliger Sprechtest zu absolvieren (kein Ausschlussverfahren). Dieser ist Voraussetzung für die Veranstaltungen zur Sprachpraxis im Hauptstudium.
- (4) Im Grundstudium sind insgesamt 3 Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (5) Das Einführungsmodul wird mit einem Leistungsnachweis (LN) abgeschlossen, der aus drei Teilleistungsnachweisen (TLN) besteht. Aus den drei Basismodulen sind zwei auszuwählen, in denen je ein Leistungsnachweis (LN) und die entsprechenden Teilnahmenachweise erbracht werden. Die Leistungsnachweise bestehen aus einer Hausarbeit oder einem Referat oder einer Klausur. In dem dritten, für einen Leistungsnachweis nicht gewählten Basismodul ist die Zwischenprüfung zu absolvieren. Dieses für die Zwischenprüfung gewählte Basismodul wird mit drei Teilnahmenachweisen (TN) und der Zwischenprüfung abgeschlossen.
- (6) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

## § 22

### Zwischenprüfung

- (1) Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, die in der Zwischenprüfungsordnung geregelt ist, abgeschlossen. Die Zwischenprüfung soll vor Beginn

der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

- (2) Sie besteht aus einer dreistündigen Klausur zu einer Veranstaltung des gemäß § 21 Abs. 5 für die Zwischenprüfung gewählten Basismoduls und zum Grundlagen- und Orientierungswissen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind die drei Leistungsnachweise des Grundstudiums und die drei bzw. zwei Teilnahmenachweise des für die Zwischenprüfung gewählten Basismoduls.
- (4) Die Bescheinigung über die bestandene Zwischenprüfung wird erst erteilt, wenn der Nachweis über die Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 3 erbracht ist.

## § 23

### Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium umfasst 35 Semesterwochenstunden und dauert 5 Semester.
- (2) Es besteht aus folgenden fünf Aufbaumodulen (AM):
  - AM Sprachwissenschaft I (Sprachtheorie/Sprachgeschichte/Spracherwerbsprozesse) (6 SWS)
  - AM Sprachwissenschaft II (Sprache in der Informationsgesellschaft) (7 SWS)
  - AM Literaturwissenschaft I (Literaturgeschichte) (6 SWS)
  - AM Literaturwissenschaft II (Gattungen) (8 SWS)
  - AM Fachdidaktik und Sprachpraxis (8 SWS)
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft zu erwerben. In der Fachdidaktik ist ein Leistungsnachweis zu erwerben, wenn dort keine Prüfung abgelegt wird.
- (4) Die Leistungsnachweise sind in folgenden Modulen zu erbringen:
  - 1. fachwissenschaftlicher LN: Aufbaumodul Sprachwissenschaft I oder II
  - 2. fachwissenschaftlicher LN: Aufbaumodul Literaturwissenschaft I oder II
  - 3. fachdidaktischer LN: Aufbaumodul Fachdidaktik und Sprachpraxis (der LN kann nur in Fachdidaktik erworben werden).
- (5) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (6) Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind durch einen Leistungsnachweis in einer Fachdidaktik abzuschließen. Es besteht die Möglichkeit, hierfür den Leistungsnachweis in der Fachdidaktik des Faches Deutsch zu verwenden.

- (7) Im Hauptstudium ist eine vierwöchige Praxisphase in der Schule vorgesehen, der Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 Semesterwochenstunden inhaltlich zugeordnet sind. Die Zuordnung erfolgt bevorzugt aus den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls Fachdidaktik und Sprachpraxis, daneben auch aus den fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft der entsprechenden Aufbaumodule. Ein Abschluss der Praxisphase im Sinne von § 6 Abs. 3 im Unterrichtsfach Deutsch erfolgt durch einen schriftlichen Bericht (in der Regel ein fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und methodisch fundiertes Unterrichtskonzept mit Unterrichtsverlaufsplan und Reflexion). Der Abschluss der Praxisphase erfolgt durch einen schriftlichen, mit mindestens ausreichend bewerteten Praktikumsbericht.

## § 24

### Erste Staatsprüfung

- (1) Eine Prüfung gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b kann im Anschluss an die folgenden Module abgelegt werden und besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
- einer Prüfung in der Literaturwissenschaft (im Anschluss an Modul 7 oder 8)
  - und einer Prüfung in der Sprachwissenschaft (im Anschluss an Modul 5 oder 6).
  - Wenn das Fach Deutsch als 1. Fach studiert wird, dann ist in der Fachdidaktik dieses Faches eine Prüfung abzulegen. Die Prüfung in der Fachdidaktik wird im Anschluss an das Modul 9 abgelegt.
- Die Prüfungen können als schriftliche oder als mündliche Prüfungen abgelegt werden; mindestens eine Prüfung muss eine schriftliche und eine eine mündliche sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 45 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, an das die Prüfung anschließt. Eine schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur von 4 Zeitstunden und bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, an das die Prüfung anschließt.
- (2) Voraussetzung für die Meldung zu einer Prüfung in der Fachwissenschaft gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b ist der Erwerb der zwei im Hauptstudium zu erbringenden Leistungsnachweise in der Fachwissenschaft.
- (3) Zur Ermittlung der Note im Unterrichtsfach Deutsch wird das arithmetische Mittel der Noten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 4 Buchst. a oder b gebildet.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit für das Erste Staatsexamen kann im Fach Deutsch angefertigt werden. Hierzu muss eine klar umrissene wissenschaftliche Frage-

stellung aus einem der Prüfungsgebiete in einer begrenzten Zeit selbstständig bearbeitet und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt dargestellt werden (vgl. § 17 LPO). Zulassungsvoraussetzung zur Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis im Hauptstudium.

- (5) Gemäß § 37 Abs. 9 LPO ist eine einschlägige fachpraktische Tätigkeit abzuleisten. Dafür werden Berufsausbildung nach Berufsbildungsgesetz und Assistenzbildungen nach Landesrecht als Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit anerkannt.
- (6) Der Nachweis über den Abschluss des überwiegenden Teils der fachpraktischen Ausbildung ist vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Abschluss der gesamten fachpraktischen Ausbildung ist vor der Einstellung in den Vorbereitungsdienst vorzuweisen. Näheres regeln die Bestimmungen des MSJK.

### **Teil III**

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Lehramtsstudium ab Wintersemester 2003/04 aufnehmen.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Grundstudium befinden und das Lehramt für die Sekundarstufe II oder das Lehramt für die Sekundarstufe II und I studieren, können nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für das Lehramt an Berufskollegs wechseln.
- (3) Studierende der genannten Lehrämter, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in das neue Lehramt wechseln. Sie richten einen entsprechenden Antrag an das Staatliche Prüfungsamt.

## § 26

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

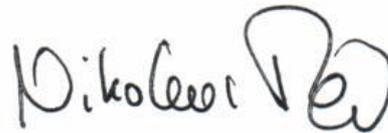
- (1) Diese Studienordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.
- (2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften vom 10. Mai 2006 und im Benehmen mit dem Ausschuss für Lehrerbildung vom 23. März 2006.

Paderborn, den 10. November 2006

Der Rektor

der Universität Paderborn

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nikolaus Risch', with a stylized flourish at the end.

Professor Dr. Nikolaus Risch

## Anhang

### Modulbeschreibungen des Unterrichtsfaches Deutsch

Modulnummer: 1	Einführungsmodul				
Modus	*		Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6	Nachweis TLN/LN
Prüfbare Standards:	<p><b>1 Einführungsseminar in die Germanistische Sprachwissenschaft</b>            Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein:            - die Strukturebenen der deutschen Sprache und ihre soziale, regionale und funktionale Differenzierung mit Hilfe phonologischer, morphologischer, syntaktischer, semantischer und pragmatischer Kenntnisse zu beschreiben,            - psycholinguistische und kognitive Grundlagen der Sprache darzustellen,            - über die Grundfunktionen von Sprache und Kommunikation zu reflektieren,            - sprachwissenschaftliche Theorien und Methoden zu reflektieren und zu bewerten.</p> <p><b>1 Einführungsseminar in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft</b>            Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein:            - Techniken literaturwissenschaftlichen Arbeitens (Bücherkunde, Literaturrecherche) zu beherrschen,            - poetologische und rhetorische Grundbegriffe zu erklären und anzuwenden,            - erzähl-, dramen- und lyriktheoretische Grundbegriffe zu erklären und anzuwenden,            - literaturästhetische Ansätze zu kennen und kritisch erläutern zu können.</p> <p><b>1 Einführungsseminar in die Fachdidaktik Deutsch</b>            Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein:            - Lernfelder, Lernziele und Unterrichtsmethoden des Faches Deutsch zu kennen und zu reflektieren,            - die historischen Bedingungsbeziehungen des Deutschunterrichts zu kennen und kritisch zu analysieren,            - fachdidaktische Modelle erläutern und kritisch bewerten zu können.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = 3 x TLN jew. durch Klausur (60-80 Min.)				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	P				

Modulnummer: 2	Basismodul Sprachwissenschaft				
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 8	Nachweise TN/LN
Prüfbare Standards:	<p><b>2 Basisveranstaltungen zum Thema: Sprachanalyse (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik) oder Sprachgeschichte</b>            Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen sollen die Studierenden fähig sein:            - Aufbau und Regelmäßigkeit des sprachlichen Systems und das Verhältnis zwischen Sprachsystem und Sprachfunktion analysieren zu können,            - Grundlagenwissen in den Teilgebieten der Sprachwissenschaft (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik) zu beherrschen.</p> <p><b>2 Basisveranstaltungen zum Thema: angewandtes Sprachwissen</b>            Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen sollen die Studierenden fähig sein:            - logische Grundlagen des Argumentierens und der Wissenspräsentation erläutern und anwenden zu können,            - die Funktion sprachlicher Strukturen in unterschiedlichen Praxisbereichen zu analysieren,            - das semiotische Zusammenwirken von Text und Bild in verschiedenen Medien zu analysieren.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit/Klausur von 60-80 Min. + 3 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminarmitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). Ggf. dreistündige Zwischenprüfungsklausur.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 3	Basismodul Literaturwissenschaft				
Modus			Turnus:  halbjährlich	Anzahl der SWS  8	Nachweise TN/LN
Prüfbare Standards:	<p><b>1 Basisveranstaltung zur Literaturgeschichte</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - geistes- und sozialgeschichtliche Hintergründe einer literaturgeschichtlichen Epoche zu differenzieren und zu erläutern, - literarische Werke der Epoche zu kennen und thematische und formale Schwerpunkte darstellen zu können.</p> <p><b>1 Basisveranstaltung zu Autoren und Werke</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - Autoren und Werke in ihren gesellschaftlichen, biographischen, thematischen und formalen Zusammenhängen analysieren und darstellen zu können, - die autorspezifischen Eigenarten der literarischen Werke erläutern zu können.</p> <p><b>1 Basisveranstaltung zu Gattungen und Formen</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - gattungstheoretische Probleme erläutern zu können, - unterschiedliche Haupt- und Untergattungen der Literatur differenzieren und darstellen zu können, - historische Bedeutung der Gattungen erläutern zu können.</p> <p><b>1 Basisveranstaltung zur Textanalyse</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - Grundbegriffe der Textanalyse in Bezug auf die unterschiedlichen Gattungen definieren, erläutern und in exemplarischen Textanalysen anwenden zu können.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit/Klausur von 60-80 Min. + 3 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminarmitteilungen nach Rücksprache mit den Lehrenden). Ggf. dreistündige Zwischenprüfungsklausur.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 4	Basismodul Fachdidaktik				
Modus			Turnus:  halbjährlich	Anzahl der SWS  8	Nachweise TN/LN
Prüfbare Standards:	<p><b>1 Basisveranstaltung zur Sprachdidaktik</b>  Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein:  - Theorien, Modelle und Methoden der Fachdidaktik differenzieren und reflektieren zu können,  - Inhalte und Methoden schriftlichen und mündlichen Sprachhandelns unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis analysieren und für unterrichtliche Zusammenhänge planen zu können.</p> <p><b>1 Basisveranstaltung zur Literaturdidaktik</b>  Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein:  - Theorien, Modelle und Methoden der Fachdidaktik differenzieren und reflektieren zu können,  - Literarische Texte unter didaktischen, methodischen und curricularen Aspekten analysieren und reflektieren zu können,  - Literatur auf ihre didaktische Relevanz hin analysieren zu können,  - Kenntnisse zur Medien- und Literatursozialisation erläutern und anwenden zu können.</p> <p><b>1 Basisveranstaltung zur Sprach- oder Literaturdidaktik</b>  Je nach Wahl einer sprach- oder literaturdidaktischen Veranstaltung gelten die oben genannten Kompetenzen entsprechend.</p> <p><b>1 Basisveranstaltung mit berufskollegsspezifischem Bezug</b>  Die Basisveranstaltung kann sprach- und / oder literaturdidaktisch ausgerichtet sein. Nach erfolgreichem Abschluss je nach Art der gewählten Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein:  - Theorien, Modelle und Methoden der Fachdidaktik differenzieren und reflektieren zu können, Inhalte und Methoden schriftlichen und mündlichen Sprachhandelns unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis an Berufskollegs analysieren zu können  - Sprachkenntnisse in heterogenen Lerngruppen festzustellen und didaktische Konzepte für eine optimale Förderung zu entwerfen,  - literarische Texte unter didaktischen, methodischen und curricularen Aspekten analysieren und reflektieren zu können,  - Jugendliteratur auf ihre didaktische Relevanz hin analysieren zu können,  - Kenntnisse zur Medien- und Literatursozialisation erläutern und anwenden zu können,  - mit Hilfe theoretisch und empirisch entwickelter Strategien der Lese- und Leserforschung die Lesekompetenz und Lesemotivation zu fördern.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit/Klausur von 60-80 Min. + 2 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminarmitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). Ggf. dreistündige Zwischenprüfungsklausur.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	keine				
Verortung im Studium	Grundstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 5	Aufbaumodul Sprachwissenschaft I (Sprachtheorie / Sprachgeschichte / Spracherwerbsprozesse)				
Modus			Turnus:  halbjährlich	Anzahl der SWS  6	Nachweise TN/LN
<b>Prüfbare Standards:</b>	<p><b>3 Aufbauveranstaltungen</b> zu den Themen: Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Sprachpraxis, Sprachtypologie, gesprochene und geschriebene Sprache, Sprachgeschichte und Spracherwerbsprozesse</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen sollen die Studierenden das im Basismodul Sprachwissenschaft erworbene Wissen erweitert und vertieft haben, um dies fundiert darstellen und bewerten zu können. Das gilt besonders für Kenntnisse in der Sprachanalyse (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik) in systematischer und historischer Hinsicht.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit + 2 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminarmitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). Examensprüfung in Sprachwissenschaft, soweit sie nicht im Anschluss an das Modul 6 abgelegt wird.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Die Einführungs- und Basismodule müssen in der Regel abgeschlossen und die Zwischenprüfung abgelegt sein.				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 6	Aufbaumodul Sprachwissenschaft II (Sprache in der Informationsgesellschaft)				
Modus			Turnus:  halbjährlich	Anzahl der SWS  7	Nachweise TN/LN
<b>Prüfbare Standards:</b>	<p><b>4 Aufbauveranstaltungen</b> zu den Themen: Sprache – Bild – Medien – Kommunikationstechnologie, Sprache und Kulturwissen, Sprachgemeinschaft – Nationenbildung – kulturelle Identität, Sprachgeschichte</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen sollen die Studierenden fähig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verhältnisse zwischen Sprache – Bild – Medien beschreiben und kritisch bewerten zu können,</li> <li>- Kenntnisse zur Sprach- und Nationenbildung und zur kulturellen Identität erläutern und reflektieren zu können,</li> <li>- sprachgeschichtliche Entwicklungen beschreiben und analysieren zu können.</li> </ul>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit + 3 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminarmitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). Examensprüfung in Sprachwissenschaft, soweit sie nicht im Anschluss an das Modul 5 abgelegt wird.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Die Einführungs- und Basismodule müssen in der Regel abgeschlossen und die Zwischenprüfung abgelegt sein.				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 7	Aufbaumodul Literaturwissenschaft I (Literaturgeschichte)				
Modus			Turnus: halbjährlich	Anzahl der SWS 6	Nachweise TN/LN
<b>Prüfbare Standards:</b>	<p><b>3 Aufbauveranstaltungen</b> zum Thema: Literaturgeschichte der Neuzeit – Aufklärung, der Französischen Revolution – Moderne, der Moderne – Gegenwart          Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltungen sollen die Studierenden fähig sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- literarhistorische Kenntnisse zu den Epochen Neuzeit – Aufklärung, Französische Revolution – Moderne, Moderne – Gegenwart im Überblick darstellen und erläutern zu können,</li> <li>- vertiefte Kenntnisse einer größeren Auswahl literarischer Werke darstellen und erläutern zu können,</li> <li>- literaturgeschichtliche Epochenbildungen problematisieren zu können.</li> </ul>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit + 2 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminar Mitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). Examensprüfung in Literaturwissenschaft, soweit sie nicht im Anschluss an das Modul 8 abgelegt wird.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Die Einführungs- und Basismodule müssen in der Regel abgeschlossen und die Zwischenprüfung abgelegt sein.				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 8	Aufbaumodul Literaturwissenschaft II (Gattungen)				
Modus			Turnus:  halbjährlich	Anzahl der SWS  8	Nachweise TN/LN
Prüfbare Standards:	<p><b>4 Aufbauveranstaltungen</b> insbesondere zu den Großgattungen Epik, Dramatik, Lyrik</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Epik</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - epische Gattungen fundiert systematisch und historisch differenzieren zu können, - erzählerische Strukturen beschreiben und analysieren zu können, - einzelne Werke eigenständig interpretieren zu können.</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Dramatik</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - dramatische Gattungen fundiert systematisch und historisch zu differenzieren, - dramatische Strukturen beschreiben und analysieren zu können, - einzelne Werke eigenständig zu interpretieren.</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Lyrik</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - lyrische Gattungen fundiert systematisch und historisch zu differenzieren, - lyrische Strukturen beschreiben und analysieren zu können, - einzelne Werke eigenständig interpretieren zu können.</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Epik oder Dramatik oder Lyrik oder zu anderen Textsorten</b> Hier sollen die oben genannten Kompetenzen zur Epik, Dramatik oder Lyrik erweitert und vertieft werden oder die Studierenden sollen in der Lage sein, eine andere Textsorte (Brief, Essay, Reportage usw.) definieren und analysieren zu können.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile.				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit + 3 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminarmitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). Examensprüfung in Literaturwissenschaft, soweit sie nicht im Anschluss an das Modul 7 abgelegt wird.				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Die Einführungs- und Basismodule müssen in der Regel abgeschlossen und die Zwischenprüfung abgelegt sein.				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				

Modulnummer: 9	Aufbaumodul Fachdidaktik und Sprachpraxis				
Modus			Turnus:  halbjährlich	Anzahl der SWS  8	Nachweise TN/LN
<b>Prüfbare Standards:</b>	<p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Sprachdidaktik</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - Theorien, Modelle und Methoden der Fachdidaktik fundiert und eigenständig differenzieren, reflektieren und bewerten zu können, - Inhalte und Methoden schriftlichen und mündlichen Sprachhandelns unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtspraxis analysieren und für unterrichtliche Zusammenhänge eigenständig planen zu können, - unterrichtliche Sprach- und Schreibprozesse differenzieren und didaktisch bewerten zu können.</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Literaturdidaktik</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - Theorien, Modelle und Methoden der Fachdidaktik fundiert und eigenständig differenzieren, reflektieren und bewerten zu können, - literarische Texte unter didaktischen, methodischen und curricularen Aspekten eigenständig und fundiert analysieren und interpretieren zu können, - Literatur auf ihre didaktische Relevanz hin eigenständig analysieren und bewerten zu können, - Kenntnisse zur Medien- und Literatursozialisation (einschließlich Lesemotivation und Lese(r)forschung) anwenden zu können.</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Sprachpraxis</b> Nach erfolgreichem Abschluss der Veranstaltung sollen die Studierenden fähig sein: - die deutsche Hochlautung erfassen und umsetzen zu können, - die deutsche Hochsprache sicher und artikuliert sprechen zu können, - literarische Texte in gesprochene Sprache umsetzen zu können (Rezitation, studienbegleitende Inszenierung in der Studienbühne), - Sprechen im Unterricht sprechkundlich hören und beurteilen zu können.</p> <p><b>1 Aufbauveranstaltung zur Sprach- oder Literaturdidaktik oder Sprachpraxis</b> Je nach Art der gewählten Veranstaltung gelten die oben genannten Kompetenzen entsprechend.</p>				
Lehr-/Lernformen	Das Modul hat Vorlesungs-, Seminar- und Übungsanteile sowie schulpraktische Anteile (Praxismodule)				
Prüfungsmodalitäten und -formen	LN = Referat/Hausarbeit + 3 TN (aktive Mitarbeit = Protokoll, Hausaufgaben, Thesenpapier, qualifizierte Seminar Mitschriften nach Rücksprache mit den Lehrenden). In der sprachpraktischen Aufbauveranstaltung kann nur 1 Teilnahmenachweis (TN) erbracht werden. Für den Abschluss der Praxisphasen besteht die Möglichkeit, den LN in der Fachdidaktik des Faches Deutsch zu verwenden. Examensprüfung in Fachdidaktik				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Die Einführungs- und Basismodule müssen in der Regel abgeschlossen und die Zwischenprüfung abgelegt sein. Zur Teilnahme an der sprachpraktischen Aufbauveranstaltung muss der Sprechtest absolviert worden sein.				
Verortung im Studium	Hauptstudium				
Art des Moduls und dessen Teile (P/WP/P)	WP				
<b>Fachpraktikum – Schwerpunkt Deutsch</b>					
Modus			Turnus:  jährlich, wahlweise als Blockpraktikum		Nachweis:   TN

			oder semesterbegleitend		
Prüfbare Standards:	Die Studierende sollen lernen, <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schulwirklichkeit im Deutschunterricht der jeweiligen Schulstufe zu beobachten sowie kritisch zu reflektieren;</li> <li>• auf der Basis einer theoretisch fundierten Planung eigene erste Unterrichtsversuche durchzuführen sowie kritisch zu reflektieren;</li> <li>• Fragestellungen zum Deutschunterricht zu entwickeln und auf die Schulwirklichkeit anzuwenden.</li> </ul>				
Lehr-/Lernformen	Vorbereitendes Seminar, regelmäßige, aktive Teilnahme am Unterricht der Schule, selbstständige Entwicklung der Unterrichtsentwürfe und/oder eigenverantwortliche Bearbeitung fachdidaktischer Fragestellungen				
Prüfungsmodalitäten und -formen	Praktikumsbericht (Analyse der Lernausgangslage, fachwissenschaftliche Analyse des Lerngegenstands, didaktische und methodische Analyse, Darstellung und kritische Reflexion der Unterrichtseinheit und Unterrichtsablaufplanung, sachgerechte Bearbeitung der im Begleitseminar entwickelten fachdidaktischen Fragestellung				
Zulassungsvoraussetzungen/ Vorkenntnisse	Die erfolgreiche Teilnahme am Seminar „Einführung in die Fachdidaktik“, der Abschluss des Grundstudiums und die Teilnahme an einem vorbereitenden Hauptseminar				
Verortung im Studium	Hauptstudium, Modul „Fachdidaktik und Sprachpraxis“				
Art des Moduls und dessen Teile	P				
Verwendbarkeit der Veranstaltung	Der erfolgreiche Abschluss ist Zulassungsvoraussetzung für das erste Staatsexamen.				

Abkürzungserläuterung: Semesterwochenstunden = SWS  
 Pflichtveranstaltung = P  
 Wahlpflichtveranstaltung = WP  
 Teilleistungsnachweis = TLN  
 Teilnahme = TN  
 Leistungsnachweis = LN

## Anhang

### Vorschlag für einen Studienplan des Unterrichtsfaches Deutsch BK

Der Studienverlaufsplan gilt nur als Empfehlung und zur Orientierung und kann individuell anders zusammengestellt werden.

1. Sem.: Einführungsmodul (EM): Einführung in die Germanistische Sprachwissenschaft  
EM: Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft  
EM: Einführung in die Fachdidaktik Deutsch
2. Sem.: Basismodul (BM) Sprachwissenschaft: Veranstaltung zur Sprachanalyse  
BM Sprachwissenschaft: Veranstaltung zu angewandtem Sprachwissen  
BM Literaturwissenschaft: Veranstaltung zu Literaturgeschichte  
BM Literaturwissenschaft: Veranstaltung zu Autoren und Werken
3. Sem.: BM Sprachwissenschaft: Veranstaltung zur Sprachanalyse / angewandtem Sprachwissen  
BM Literaturwissenschaft: Veranstaltung zu Gattungen und Formen  
BM Fachdidaktik: Veranstaltung zur Sprachdidaktik  
BM Fachdidaktik: Veranstaltung zur Literaturdidaktik
4. Sem.: BM Sprachwissenschaft: Veranstaltung zur Sprachanalyse  
BM Literaturwissenschaft: Veranstaltung zu Theorie u. Praxis der Textanalyse  
BM Fachdidaktik: Veranstaltung mit berufskollegsspezifischem Bezug  
BM Fachdidaktik: Veranstaltung zur Sprach- oder Literaturdidaktik

### Zwischenprüfung

5. Sem.: Aufbaumodul (AM) Sprachwissenschaft I: Veranstaltung zur Sprachtheorie  
AM Sprachwissenschaft I: Veranstaltung zur Sprachgeschichte  
AM Sprachwissenschaft I: Veranstaltung zu Spracherwerbsprozessen  
AM Literaturwissenschaft I: Veranstaltung zur Literaturgeschichte
6. Sem.: AM Literaturwissenschaft I: Veranstaltung zur Literaturgeschichte  
AM Literaturwissenschaft I: Veranstaltung zur Literaturgeschichte  
AM Sprachwissenschaft II: Veranstaltung zur Sprache in der Informationsgesellschaft  
AM Sprachwissenschaft II: Veranstaltung zur Sprache in der Informationsgesellschaft

7. Sem.: AM Sprachwissenschaft II: Veranstaltung zur Sprache in der Informationsgesellschaft  
AM Sprachwissenschaft II: Veranstaltung zur Sprache in der Informationsgesellschaft  
AM Literaturwissenschaft II: Veranstaltung zu Gattungsfragen  
AM Literaturwissenschaft II: Veranstaltung zu Gattungsfragen
8. Sem.: AM Literaturwissenschaft II: Veranstaltung zu Gattungsfragen  
AM Literaturwissenschaft II: Veranstaltung zu Gattungsfragen  
AM Fachdidaktik und Sprachpraxis: Veranstaltung zur Sprachdidaktik  
AM Fachdidaktik und Sprachpraxis: Veranstaltung zur Literaturdidaktik
9. Sem.: AM Veranstaltung zur Sprach- oder Literaturdidaktik oder Sprachpraxis  
AM Fachdidaktik und Sprachpraxis: Veranstaltung zur Sprachpraxis

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**